

## **Bericht**

**des Sozialausschusses  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem  
das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen  
(Oö. ChG) und das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden**

[Landtagsdirektion: L-2013-7900/1-XXVII,  
miterledigt [Beilage 755/2012](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

In der Entscheidung vom 29. Juni 2012, Zl. V 3,4/12-7, zugestellt am 15. August 2012, hat der Verfassungsgerichtshof auf Grund der Bescheidbeschwerden Zl. B 1124/09-19 und B 380/10-15 § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung im Wege der Verordnungsprüfung geprüft und diese Bestimmung als gesetzwidrig aufgehoben. Das Land Oberösterreich wurde dazu verpflichtet, gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG die Entscheidung des VfGH umgehend bekannt zu geben, was zwischenzeitig durch die Direktion Verfassungsdienst veranlasst wurde (siehe hiezu Zl. Verf-701778/11-2012-Za).

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Oö. Landesregierung bei der Richtsatzbemessung für das subsidiäre Mindesteinkommen in unsachlicher Weise innerhalb der Gruppe von alleinstehenden Menschen mit Beeinträchtigungen zwischen Personen, die eine Hauptleistung beziehen und jenen, bei denen dies nicht der Fall ist, differenziert. Ohne Bezug einer Hauptleistung können Menschen mit Beeinträchtigungen die bedarfsorientierte Mindestsicherung beanspruchen, und es bleibt in den hier relevanten Fällen der Bezug der Familienbeihilfe unberücksichtigt. Bei Hauptleistungsbeziehern besteht ein Anspruch auf Subsidiäres Mindesteinkommen, und es kommt ein den Familienbeihilfenbezug berücksichtigender, der Höhe nach niedrigerer Richtsatz zur Anwendung.

Auf Grund dieses Judikats und weiterer beim VfGH anhängiger Verfahren wurde veranlasst, dass derzeit keine Anträge auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß § 16 Oö. ChG und § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung mangels gesetzmäßiger Rechtsgrundlage bearbeitet werden. Entscheidungen dazu wären mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Auf Grund des Erkenntnisses des VfGH besteht die Notwendigkeit, den Anspruch auf Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts für Menschen mit Beeinträchtigungen gesetzeskonform rasch neu zu regeln.

Der Argumentation des VfGH folgend wäre zielführend, den Anspruch auf Geldleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen des Oö. BMSG zu normieren. Durch die Eingliederung der Menschen mit Beeinträchtigungen in das Regime des Oö. BMSG wäre ein Schritt zur weitgehenden Homogenisierung der monetären Ansprüche von Menschen mit und Menschen ohne Beeinträchtigungen gemacht. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass es auch der ausdrückliche Wunsch diverser Interessensvertretungen von Menschen mit Beeinträchtigungen ist, einen der Höhe nach vergleichbaren Anspruch auf Geldleistungen gemäß Oö. BMSG zu haben.

Für eine Normierung der Geldleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen des Oö. BMSG sind umfangreiche Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen, sowohl im Oö. ChG als auch im Oö. BMSG und den dazugehörigen Verordnungen notwendig. Dabei soll das Oö. ChG derart novelliert werden, dass es in Hinkunft mit wenigen Ausnahmen keine wiederkehrenden Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts mehr geben wird. Das Oö. ChG bietet somit fast ausschließlich Sachleistungen, und Menschen mit Beeinträchtigungen sollen bei der Notwendigkeit einer Geldleistung diese nach den Regelungen des Oö. BMSG erhalten.

Bei den Bestimmungen zur Landespflegegeld-Abrechnung handelt es sich um eine Regelung, welche im Zuge des Übergangs betreffend das Landespflegegeld auf die Bestimmungen des Bundespflegegeldes notwendig wurden.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist der Bundesgesetzgeber für die Regelung der Grundsätze des "Armenwesens" zuständig. Da jedoch der Bundesgesetzgeber von seiner Grundsatzkompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Landesgesetzgebung diese Angelegenheit gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG frei regeln. Sowohl das Oö. ChG als auch das Oö. BMSG haben sich aus der Kompetenzmaterie "Armenwesen" als Sicherung des Lebensbedarfs im Sinn einer allgemeinen Fürsorge entwickelt.

Allerdings gehen sowohl die Regelungen des Oö. ChG als auch der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit der Breite und auch der Ausformung ihres Angebots über die Arten der Hilfeleistung im Sinn des Armenwesens deutlich hinaus. Sie fallen insoweit gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch im Hinblick auf die Vollziehung in die ausschließliche Landeskompetenz.

Die Zuständigkeit des Landes zur Novellierung des Oö. ChG und des Oö. BMSG ergibt sich folglich aus Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG.

Die Zuständigkeit im Bereich Bestimmungen zur Landespflegegeld-Abrechnung ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

### III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Dem Erkenntnis des VfGH vom 29. Juni 2012, Zl. V 3,4/12-7, folgend ist Menschen mit und ohne Beeinträchtigung ein der Höhe nach übereinstimmender Anspruch auf Geldleistungen zu gewähren. Zielführend ist es daher, die Anspruchsberechtigten einem Regime, nämlich jenem des Oö. BMSG, zu unterstellen. Da das Oö. BMSG teilweise höhere Richtsätze vorsieht als dies im Oö. ChG der Fall war, führt eine Angleichung der Geldleistungen zu deutlichen Mehrbelastungen für das Land Oberösterreich und die oö. Gemeinden. Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass sowohl das Oö. ChG als auch das Oö. BMSG das Ausmaß an Hilfsleistungen, wie sie der VfGH in seiner Rechtsprechung entwickelt hat, überschreiten. Dieser hat nämlich nur Regelungen zum Begriff des "Armenwesens" im Zeitpunkt der Entstehung der entsprechenden Kompetenzbestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes, also auf den 1. Oktober 1925, festgestellt, welche zur Sicherung des Lebensbedarfs im Sinn einer allgemeinen Fürsorge fallen würden (VfSlg. 4766, 5997).

Basierend auf der bisherigen Rechtsprechung des VfGH soll nunmehr im Oö. BMSG bei der Festlegung der Richtsatzhöhe eine anteilmäßige Berücksichtigung der Familienbeihilfe erfolgen, da seitens des VfGH keine Bedenken gegen die Heranziehung der Familienbeihilfe für Sozialhilfemaßnahmen bestehen (siehe zB VfSlg. 13.052/1992, 14.043/1996, 14.563/1996). Auch bislang blieb der Familienbeihilfenbezug bei Bezieherinnen und Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht generell unberücksichtigt. Beispielsweise sieht es der VfGH auch als gegeben an, dass eine Differenzierung der Mindeststandards für Mitunterstützte mit und solche ohne Anspruch auf Familienbeihilfe im Sozialhilferecht nahezu aller Bundesländer verankert ist. Um eine Doppelanrechnung der Familienbeihilfe zu vermeiden, bleibt eine Anrechnung der Familienbeihilfe als Einkommen der Menschen mit Beeinträchtigungen - wie auch schon bisher im Oö. ChG unzulässig. Es kam und kommt jedoch sehr wohl zum Einsatz von differenzierten Mindeststandards, vergleichbar den Bestimmungen einiger Bundesländer, welche auch von den Höchstgerichten durchaus bestätigt wurden (zB zum Tiroler Rehabilitationsgesetz, VwGH vom 14. Juni 2012, Zl. 2008/10/0344). Ebenso haben auch andere Bundesländer einen Weg gewählt, der dem nunmehrigen des Landes Oberösterreich entspricht (siehe § 12 Abs. 3 lit. b KMSG).

Da es sich grundsätzlich um eine Erweiterung des Adressatenkreises des Oö. BMSG handelt, werden nicht so viele Leistungsprozesse notwendig sein wie bei einer gänzlichen Neueinführung einer gesetzlichen Regelung. Dennoch sollen sie an dieser Stelle angeführt werden, wobei in weiterer Folge zu unterscheiden ist zwischen:

- **Entstehungsausgaben/-kosten** (Ausgaben bzw. Kosten, die bei der Schaffung der Rechtsnorm entstehen), wobei diese im Weiteren nicht behandelt werden
- **Nominalausgaben/-kosten** (Kosten für die wiederkehrenden Geldleistungen bzw. weitere Beihilfen oder Subventionen)

- **Vollzugsausgaben/-kosten** (sind jene Ausgaben/Kosten, welche beim Vollzug der Rechtsnorm entstehen)
- **externe Kosten** (sind jene Kosten, die den Normunterworfenen entstehen)

Es werden daher die folgenden Punkte dargestellt:

1. **Nominalausgaben/-kosten**
2. **Vollzugsausgaben/-kosten**
3. **Externe Kosten**
4. **Einnahmen (Kostenbeiträge und -ersätze) bzw. sonstige (indirekte) positive finanzielle Auswirkungen**

**Zu 1.:**

#### **Nominalkosten/-ausgaben**

Hier ist zu berücksichtigen, dass die nunmehrigen Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem Oö. BMSG schon bisher ein Subsidiäres Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG bezogen haben. Da die Verschiedenheit der Richtsätze nach dem Oö. ChG bzw. Oö. SHG 1998 bzw. Oö. BMSG mit ein Grund für die Aufhebung der Normen in der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung war, musste es hier zu einer Überleitung in das Oö. BMSG kommen. Es kann jedoch schon insofern vorausgegriffen werden, als dass die Mindeststandards für Leistungsbezieherinnen und -bezieher, welche nunmehr auch dem Oö. BMSG unterliegen sollen, sich an den schon bisher bestehenden Mindeststandards orientieren und es dadurch (durchschnittlich) zu einem höheren Leistungsbezug für Leistungsbezieherinnen und -bezieher kommt. Auch bei den neuen Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden in Zukunft die Kosten für die Übernahme der Kosten der Selbstversicherung in der Krankenversicherung hinzukommen. Dies wirkt sich jedoch auch durchwegs positiv im Sinn einer Kostenersparnis in der Gesamtbetrachtung aus (siehe dazu Punkt 4).

Auch im Fall des vorliegenden Gesetzes wurde das Verschlechterungsverbot beachtet und in weiterer Folge wurden die Mindeststandards gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung als Grundsatz herangezogen.

Wie schon bei der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Oö. BMSG stellt mehr die Erweiterung des Bezieherkreises den Hauptanteil an den zu erwartenden Mehrkosten dar und nicht die nunmehr geplanten erhöhten Richtsätze. Eine Abschätzung, wie viele neue Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung es geben wird, ist schwierig abzuschätzen, jedoch wird derzeit davon ausgegangen, dass es bis zu 1.200 mehr Anspruchsberechtigte geben kann.

<b>Bezieher Subsidiäres Mindesteinkommen (bis 2012)</b>	<b>Kosten 2010</b>	<b>Kosten 2011</b>	<b>Kosten 2012</b>	<b>Kosten 2013</b>
502	<b>1.667.339,90</b>	<b>2.185.606,89</b>	<b>2.584.367</b>	<b>2.663.000</b>
<b>Bezieher Oö. bedarfsorientierter Mindestsicherung neu (ab 2012)</b>				
ca. 1.715	-----	-----		<b>Zusätzlich 3.449.450</b>

Zur mittelbaren Kostenauswirkung kann gesagt werden, dass es ja schon bisher wiederkehrende Geldleistungen für die nun neu hinzugekommenen Leistungsbezieherinnen und -bezieher gegeben hat. Diese erfolgten auf Basis des Oö. ChG Grundsätzlich werden alle Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die dann auch eine Leistung nach dem Oö. BMSG beziehen, auch den jeweiligen Kostenersatzbestimmungen bzw. den jeweiligen Freibetragsgrenzen unterworfen werden. So gesehen ergibt sich auf lange Sicht für das Land Oberösterreich ein positiver Effekt, da bei denjenigen Beziehern, die nunmehr vom Subsidiären Mindesteinkommen auf bedarfsorientierte Mindestsicherung umgestellt werden, ein höherer Anteil an Kostenersätzen zu erwarten ist bzw. verringert sich die Anzahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung, da ein deutlich geringerer Vermögensfreibetrag im Oö. BMSG vorgesehen ist.

Abschließend kann gesagt werden, dass der Kreis der Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die Miteinbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich erweitert wird. Die Regelungen betreffend die Höhe der Mindeststandards für den neu hinzugekommenen Kreis von Bezieherinnen und Beziehern wird mit einer eigenen Verordnung festgelegt.

Es erfolgt eine Kostenverschiebung, da ehemalige SMEK-Bezieherinnen und -Bezieher ohne Familienbeihilfenanspruch nun in die Kostentragung der regionalen Träger wandern. Im Gegenzug dazu kommen volljährige Menschen mit Familienbeihilfenbezug und Unterhaltsanspruch, welche keine Hauptleistung nach dem Oö. ChG erhalten, zur Gänze in die Kostentragung des Landes. Finanziell werden dadurch die regionalen Träger mit voraussichtlich 1.570.000 Euro belastet. Da die Kostentragung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Personenkreis für volljährige Menschen mit Familienbeihilfe zur Gänze vom Land getragen wird, wird den regionalen Trägern keine Umlage aus diesem Titel mehr vorgeschrieben. Die Kosten der regionalen Träger reduzieren sich dadurch um ca. 1 Mio. Euro, das heißt, die finanzielle Auswirkung auf die regionalen Träger ist mit einem geschätzten Mehraufwand von 570.000 Euro zu beziffern. Für das Land Oberösterreich werden Kosten im Ausmaß 4.543.000 Euro geschätzt, das heißt, es entsteht ausgabenseitig ein Mehraufwand zu den bisherigen Kosten im Ausmaß von 1.880.000 Euro. Die Einnahmen verringern sich zusätzlich um ca. 1 Mio. Euro.

Mit der gegenständlichen Novellierung ist grundsätzlich keine Kostenverlagerung zwischen den regionalen Trägern und dem Land intendiert. Nach den derzeitigen Berechnungen, die auf

Schätzungen beruhen, kommt es dennoch zu einer Kostenverschiebung zu Lasten der regionalen Träger.

Aus diesem Grund sollen nach einem zweijährigen "Beobachtungszeitraum" - also zu Beginn des Jahres 2015 - bei Vorliegen einer tatsächlichen, derartigen Kostenverlagerung diesbezügliche Verhandlungen zwischen dem Oberösterreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und dem Finanz- und Sozialressort des Landes aufgenommen werden.

## Zu 2.:

### Vollzugsausgaben/-kosten

Die Darstellung der Vollzugskosten erfolgt in folgender Gliederung:

- a) Vorbemerkungen und Hinweise
- b) Analyse der Leistungsprozesse
- c) Kostendarstellung je Leistungsprozess

#### a) Vorbemerkungen und Hinweise

Die Abschätzung der Vollzugskosten dieses Landesgesetzes erfolgt unter Zugrundelegung folgender allgemeiner Prämissen:

- Erlassung einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:

Für die Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten (Std)			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten Erstellung eines Begutachtungsentwurfs (inkl. Erläuterungen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen)	1.080 (18,00)	600 (10)	0	0
Begutachtungsverfahren Prüfung und Endfassung des Verordnungstextes	450 (7,5)	210 (3,5)	0	90 (1,5)
Beschlussfassung und Kundmachung Beschlussfassung in der Landesregierung, Druck und Kundmachung (analog und digital)	145 (2,4)	75 (1,25)	470 (7,83)	90 (1,5)
<b>Summe:</b>	<b>1.674 (27,50)</b>	<b>885 (14,75)</b>	<b>470 (7,83)</b>	<b>180 (3,00)</b>

- Individuelle Verwaltungsverfahren:

Die Kosten der Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ohne Zuhilfenahme eines Simultanprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statistischen Grundlagen.

- Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage die nachfolgenden durchschnittlichen Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1262/2010:

<b>Verwendungs-, Entlohnungsgruppe</b>	<b>Euro/Min.</b>	<b>Euro/Std.</b>
A/a	0,73	43,92
B/b	0,52	31,01
C/c	0,38	23,05
D/d	0,30	17,93

Zu diesen Personalkosten sind jeweils Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen:

- für Sachkosten: 12 % der Personalkosten
- für Raumkosten: Personalbedarf x 14 m<sup>2</sup> (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulierte Miete
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.): 20 % der Personalkosten

## **b) Analyse der Leistungsprozesse**

Folgende Leistungsprozesse fallen im Bereich der Vollzugskosten für die Verwaltungsbehörden (Oö. Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden und Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich) einerseits und die regionalen Träger sozialer Hilfe andererseits an:

Der Analyse der Leistungsprozesse ist vorzuschicken:

Erstens handelt es sich bei der Mehrzahl der Leistungsprozesse um solche, die auch bereits nach dem Oö. ChG angefallen sind bzw. auch momentan im Oö. Mindestsicherungsgesetz anfallen. Auf die einzelnen Leistungsprozesse wird in der Folge nur dann näher eingegangen, wenn es sich um neue oder solche Prozesse handelt, die durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben mit veränderten Kostenauswirkungen verbunden sind.

## **Leistungsprozesse im Bereich der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs**

- Leistungsprozess 1: Verordnung über die Festlegung der Höhe der Mindeststandards (§ 13 Abs. 3a)

## **Leistungsprozesse im Bereich der Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung (§ 17)**

- Leistungsprozess 2: Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung (An- und Abmeldungen, Beitragsnachweisungen)

### **c) Kostendarstellung je Leistungsprozess:**

- Leistungsprozess 1: **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Mindeststandards (§ 13 Abs. 3a)**

Hierbei handelt es sich um einen geringfügigen Aufwand im Hinblick auf die Ergänzung der bereits bestehenden Verordnung

- Leistungsprozess 2: **Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung (An- und Abmeldungen, Beitragsnachweisungen)**

Durch die Einbeziehung der Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger in die gesetzliche Krankenversicherung gemäß der Einbeziehungsverordnung nach § 9 ASVG kommt den Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung für diese Personengruppe eine Quasi-Arbeitgebereigenschaft zu.

Die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind demnach zu folgenden Tätigkeiten verpflichtet:

- An- und Abmeldung von Empfängerinnen und Empfängern der bedarfsorientierten Mindestsicherung:

Zu beachten ist hierbei, dass sich der Aufwand gegenüber dem bisherigen (durch Übernahme der Kosten für die Selbstversicherung oder Ausstellung von Sozialhilfekrankenscheinen) erhöhen wird.

Auf Grund der oft häufig wechselnden Versicherungsverhältnisse, zB in Folge von Aufnahme und Beendigung von Maßnahmen des Arbeitslosenversicherungsrechts, handelt es hierbei um An- und Abmeldungen, deren Frequenz weit über jene eines herkömmlichen Arbeitgebers hinausgehen wird.

- Setzung von Verständigungsvermerken:

Um auf wechselnde Versicherungsverhältnisse der Hilfeempfängerinnen und -empfänger reagieren zu können, muss von den Mindestsicherungsbehörden bzw. den Trägern der bedarfs-



orientierten Mindestsicherung über die Datendrehscheibe des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger ein so genannter Verständigungsvermerk bei der Hilfeempfängerin oder beim Hilfeempfänger, aber auch bei den in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen gesetzt werden. Dadurch erfolgt eine elektronische Verständigung von Änderungen im Versicherungsverhältnis, auf die seitens der Mindestsicherungsbehörde bzw. des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung allenfalls zu reagieren ist.

- Beitragsnachweisungen:

Die Beitragsnachweisungen (also die Bekanntgabe der Summe der Beitragsgrundlagen aller von einem Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung versicherten Personen) sowie deren Überweisung müssen jeweils zum 15. des Folgemonats erfolgen. Zwar konnte hier die Administration durch die Einführung einer neuen EDV-Unterstützung ab 1. Jänner 2011 erleichtert werden, sodass hier nur ein geringer manipulativer eigener Aufwand anfällt, doch ist dafür die lückenlose Erfassung der Versicherungszeiten (auch unter Reaktion auf entsprechende Verständigungsvermerke) sämtlicher im Haushalt lebender Personen eine unabdingbare Voraussetzung.

Da die bisher zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch die Verfahren für das Oö. ChG durchgeführt haben, nunmehr auch für diesen Leistungsprozess zuständig sein werden, ergibt sich ein erhöhter Aufwand für die Behörden erster Instanz. Dieser wird - pro Leistung - wie folgt geschätzt:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden		0,5	0,5	

**Zu 3.:**

**Externe Kosten**

Externe Kosten sind mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf nicht verbunden.

**Zu 4.:**

**Einnahmen bzw. sonstige (indirekte) positive finanzielle Auswirkungen**

Da es durch die Übernahme der Menschen mit Beeinträchtigungen, welche eine wiederkehrende Geldleistung benötigen, in die Regelungen des Oö. BMSG auch zu einer Übernahme der Kosten der Pflichtversicherung im Rahmen des § 17 Oö. BMSG kommt, sind hier Einsparungen zu erwarten, die derzeit mit 431.430 Euro geschätzt werden. Auch durch die Anpassung der

Freibeträge für Bezieherinnen und Bezieher einer bedarfsorientierten Mindestsicherung wird es zu Mehreinnahmen bzw. zu Minderausgaben für das Land Oberösterreich kommen, welche jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genau genannt werden können.

### **IIIa. Finanzielle Auswirkungen der Bestimmungen zur Landespflegegeld-Abrechnung**

Durch die Bestimmungen zur Landespflegegeld-Abrechnung ist mit keinerlei finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei unmittelbare finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Regelungsinhalt ist in Bezug auf die Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht relevant.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die vorliegende Novelle dient der Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigungen. Demnach sollen für Menschen mit Beeinträchtigung jene Leistungen aus dem Bereich des Oö. BMSG zur Verfügung stehen, für die nicht bereits im Rahmen des Oö. ChG eine ausreichende Bedarfsdeckung vorgesehen wurde. Eine explizite Unterwerfung von Menschen mit Beeinträchtigungen unter die Regelungen des Oö. BMSG ist in Anbetracht des anlassgebenden VfGH-Judikats erforderlich.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Das Regelungsvorhaben ist in umweltpolitischer Hinsicht nicht relevant.

### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I (Änderung zum Oö. ChG)**

#### **Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 3):**

Geldleistungen sollen sowohl für Menschen mit Beeinträchtigungen als auch für Menschen ohne Beeinträchtigungen dem Regime des Oö. BMSG unterstellt werden. Daher ist es notwendig, die entsprechenden Regelungen, welche bisher das Subsidiäre Mindesteinkommen betroffen haben, aus dem Oö. ChG herauszulösen, um eine einheitliche Gewährung von Geldleistungen im Rahmen des Oö. BMSG zu ermöglichen. Hierfür ist es notwendig, die entsprechenden Bestimmungen des Oö. ChG zu bereinigen.

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 4):**

Das im § 4 Abs. 1 Z 3 normierte Subsidiaritätsprinzip soll grundsätzlich - nunmehr für die im Oö. ChG vorgesehenen Sachleistungen - aufrechterhalten bleiben. Da jedoch das Oö. SHG 1998 mit seinen Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen ein Auslaufmodell ist, wird vorgeschlagen, diese Norm dahingehend zu ändern, dass nunmehr das Oö. SHG 1998 und das Oö. BMSG angeführt werden.

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 16):**

Die wesentlichste Änderung für das Oö. ChG ergibt sich nunmehr daraus, dass das Subsidiäre Mindesteinkommen als Geldleistung zur Ermöglichung einer angemessenen sozialen Teilhabe und eines selbstbestimmten Lebens durch einen ausreichenden Lebensunterhalt zu gewähren, vollständig aufgehoben wird. Abermals sei auf die durch den VfGH ausgesprochene Gesetzwidrigkeit der bisherigen Regelungen des Subsidiären Mindesteinkommens hingewiesen. Im Gefolge der Aufhebung des § 16 wird es in weiterer Folge auch zu Aufhebungen im Bereich der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung kommen müssen. Die Intention dieser Neuregelung ist, dass aus dem Oö. ChG Geldleistungen herausgelöst werden und diese nunmehr für alle Menschen im Bereich des Oö. BMSG geregelt werden. Es werden keine Verweisungstatbestände im Bereich des Oö. ChG belassen, da dies zu einer weiteren Verwirrung der antragstellenden Personen führen könnte und damit eine Angreifbarkeit in Bezug auf unsachliche Vergleiche vermieden werden sollte. Da sämtliche Regelungsinhalte das Subsidiäre Mindesteinkommen betreffend aus dem Oö. ChG herausgelöst werden, ist dieser Paragraph zu streichen.

#### **Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 17):**

Da es kein Subsidiäres Mindesteinkommen mehr geben wird, ist im § 17 Abs. 1 die Formulierung "und zur Leistung des Subsidiären Mindesteinkommens nach § 16 Abs. 1" zu streichen. Ebenso

gestrichen wird die Leistung des § 17 Abs. 2 Z 14: "Gewährung eines monatlichen Zuschusses für Menschen mit Beeinträchtigungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen ein Anspruch auf Hauptleistung nach § 12 Abs. 2 Z 2 bescheidmäßig zuerkannt wurde, sofern ihnen keine finanziellen Mittel zur Sicherung des Aufwands für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Verfügung stehen." Dies erfolgt aus dem Grund, dass die betroffenen Personen ebenso in den Genuss einer Leistung nach dem Oö. BMSG kommen sollen.

**Zu Art. I Z 7 (§ 18):**

Da vorgesehen ist, dass Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger einer Geldleistung nach dem Oö. BMSG auch in den Genuss der Regelung des § 17 Oö. BMSG kommen sollen, ist die Übernahme der Kosten der Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Menschen mit Beeinträchtigungen nur mehr in Fällen notwendig, wenn man weder Versicherte noch Angehörige (und dort mitversichert), oder Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist. Diese Regelung gilt somit nur mehr für Menschen mit Beeinträchtigungen, welche reine Sachleistungsbezieherinnen und Sachleistungsbezieher nach dem Oö. ChG sind und keine Leistung aus dem Oö. BMSG erhalten bzw. selbst oder bei Angehörigen mitversichert sind.

**Zu Art. I Z 8 bis 10 (§ 20):**

Bei den hier vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Streichungen der das Subsidiäre Mindesteinkommen betreffenden Regelungen.

**Zu Art. I Z 11 (§ 21):**

Da das Subsidiäre Mindesteinkommen gemäß § 16 Oö. ChG entfällt, ist diese Regelung zu streichen.

**Zu Art. I Z 12 (§ 23):**

Auch hier ist die Regelung mit Bezug auf das Subsidiäre Mindesteinkommen zu streichen.

**Zu Art. I Z 13 bis 16 (§ 24):**

Die hier vorgenommenen Änderungen ergeben sich abermals aus der Streichung des Subsidiären Mindesteinkommens gemäß § 16 Oö. ChG.

**Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 25):**

Diese Änderungen sind auf Grund des Wegfalls des Subsidiären Mindesteinkommens vorzunehmen.

**Zu Art. I Z. 19 und 20 (§ 39):**

Auch bei den Regelungen betreffend den Kostenersatz sind einige Änderungen vorzunehmen, da es keinen Kostenersatz für das Subsidiäre Mindesteinkommen mehr geben wird. Zu beachten sind hier jedoch die Übergangsregelungen des Artikel III des vorliegenden Gesetzentwurfs.

**Zu Art. I Z 21 bis 23 (§ 40):**

Auch hier entfallen die Regelungen betreffend dem Subsidiären Mindesteinkommen.

**Zu Art. I Z 24 und 25 (§ 41):**

Eine weitere Streichung auf Grund der Aufhebung betreffend die Regelungen zum Subsidiären Mindesteinkommen.

**Zu Art. I Z 26 (§ 42):**

Da vom VfGH die gesetzlichen Regelungen betreffend das Subsidiäre Mindesteinkommen in Verbindung mit der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung als gesetzwidrig erkannt wurde, kann in weiterer Folge die Regelung des Kostenersatzes nicht mehr auf die Richtsätze des § 4 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung verwiesen werden. Es war daher eine Neuregelung betreffend des Kostenersatzes von "Geschenknemern" zu treffen und es wurde hierbei als entsprechender "Freibetrag" auf die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes zurückgegriffen, da dieser Nettowert auch im § 10 des Oö. BMSG angeführt wird.

**Zu Art. I Z 27 (§ 43):**

Auch hier werden die Regelungen betreffend das subsidiäre Mindesteinkommen gestrichen.

**Zu Art. I Z 28 (§ 45):**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da mit Einführung des Oö. BMSG auch eine Novellierung des Oö. ChG notwendig war und hierbei der Verfahrensgang der Kostenersatzverfahren neu geregelt wurde. Es wurde dabei versehentlich die bedarfsorientierte Mindestsicherung angeführt und nicht auf eine Leistung nach dem Oö. ChG Bezug genommen. Dieser Fehler wird hiermit beseitigt.

**Zu Art. I Z 29 (§ 49):**

Auch in der Regelung der Zuständigkeiten ist eine Änderung notwendig, die sich aus der Aufhebung des Subsidiären Mindesteinkommens ergibt.

## **Zu Artikel II (Änderung zum Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG))**

### **Zu Art. II Z 1 (§ 6):**

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass in jenen Fällen, in denen auf gesetzlicher Grundlage Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau erfolgen (wie zB bei Pfändungen oder Einbehaltung von Teilen einer Mindestpension), kein Ausgleich durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung erfolgen kann.

### **Zu Art. II Z 2 (§ 9):**

Mindestsicherungsempfängerinnen und Mindestsicherungsempfänger verfügen vielfach über Einkommensarten, die durch die jeweilige Auszahlungsmodalität Schwankungen unterliegen. So gebühren zB die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder das Krankengeld nach Tagsätzen und im Nachhinein. Um die Anrechnung derartiger Einkommensarten einer vereinfachten Administration unterwerfen zu können, soll beispielsweise durch Verordnung festgelegt werden können, dass zB monatliche Durchschnittswerte (bspw. Tagsatz mal 30,5) zur Bemessung herangezogen werden können.

### **Zu Art. II Z 3 (§ 13):**

Da einerseits der VfGH mit seiner Entscheidung vom 29. Juni 2012 die Regelungen betreffend wiederkehrender Geldleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen des Oö. ChG für gesetzwidrig erklärt hat, andererseits Menschen mit Beeinträchtigungen ebenso auf die Auszahlung derselben angewiesen sind, wurden im Einklang mit der Entscheidung des VfGH diese in den Bereich des Oö. BMSG verlegt und wird nunmehr nicht mehr zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und solchen ohne Beeinträchtigungen unterschieden. Damit kommt man einerseits der Forderungen der anlassgebenden Bescheidbeschwerden nach. Andererseits war die Positionierung der Richtsätze im § 13 als neuer Abs. 3a die logische Konsequenz, da im Abs. 3 schon die bisher bestehenden Richtsätze normiert sind. Auch konnte die Normierung an dieser Stelle erfolgen, da es sich bei der bisherigen Aufzählung um keine abschließende handelte ("... sind jedenfalls festzusetzen ...") und auch gemäß des Art. 10 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung keine Intention erkannt werden konnte, dass die im Art. 10 Abs. 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung aufgezählten Personengruppen als abschließend zu betrachten seien, sondern vielmehr nur Regelungen für bestimmte Gruppen vorgesehen sind.

Die nunmehr getroffene Regelung hält sich bei der Festlegung der Richtsätze an die Betrachtungsweise der Familienbeihilfe, welche durch den VfGH entwickelt wurde und besagt, dass keine Bedenken gegen die Heranziehung der Familienbeihilfe für Sozialhilfemaßnahmen bestehen (siehe zB VfSlg. 13.052/1992, 14.043/1996, 14.563/1996). Auch bislang blieb der Familienbeihilfenbezug bei Bezieherinnen bzw. Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht gänzlich unberücksichtigt. Beispielsweise sieht es der VfGH auch als

gegeben an, dass eine Differenzierung der Mindeststandards für Mitunterstützte mit und solche ohne Anspruch auf Familienbeihilfe im Sozialhilferecht nahezu aller Bundesländer verankert ist. Um eine Doppelanrechnung der Familienbeihilfe zu vermeiden, bleibt eine Anrechnung der Familienbeihilfe als Einkommen der Menschen mit Beeinträchtigungen - wie auch schon bisher im Oö. ChG - unzulässig. Es kam und kommt jedoch sehr wohl zum Einsatz von differenzierten Richtsätzen vergleichbar den Bestimmungen einiger Bundesländer, welche auch von den Höchstgerichten bestätigt wurden (zB zum Tiroler Rehabilitationsgesetz, VwGH vom 14. Juni 2012, ZI. 2008/10/0344). Ebenso haben auch andere Bundesländer einen Weg gewählt, der dem nunmehrigen des Landes Oberösterreich entspricht (siehe § 12 Abs. 3 lit. b KMSG).

Deswegen wurden gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen, welche einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten, festgelegt. Der Begriff "Unterhalt" ist im Sinn des § 140 ABGB zu verstehen. Die Formulierung "beziehen könnte" ist darauf zurückzuführen, dass es im § 7 Oö. BMSG eine Bemühungspflicht des Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängers gibt, welche im Abs. 2 Z 3 die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte eindeutig vorsieht. Die gesetzlichen Ausnahmen ("Aussichtslosigkeit der Bemühung") bestehen natürlich auch für die Hilfeempfänger, welche durch die Einführung dieses Landesgesetzes in den Genuss einer bedarfsorientierten Mindestsicherung kommen werden.

#### **Zu Art. II Z 4 (§ 44):**

Diese Neueinführungen werden auf Grund der Kostentragung für Menschen, welche dem § 13 Abs. 3a unterliegen, notwendig. Es handelt sich hierbei um eine reine verrechnungstechnische Festlegung, da die Kosten für Leistungen an Menschen, welche eine bedarfsorientierte Mindestsicherung auf Grund der Regelung des § 13 Abs. 3a erhalten, vom Land Oberösterreich getragen werden. Zudem wird mit Einführung dieser Regelung dem Rechnungshofbericht aus dem Jahr 2011 nachgekommen, welcher die Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn in Niederösterreich und Oberösterreich beleuchtet hat. Es wird nämlich angeführt, dass die Komplexität der Kostenaufteilung ebenfalls zu evaluieren sowie das Finanzierungssystem im Sinn des Transparenzgebots zu hinterfragen sei. Die neu eingeführte Regelung will genau dies bezwecken - und in einem ersten Schritt für die oben genannten Bereiche -, da es nunmehr eindeutig zur Kostentragung des Landes kommt und keine langwierigen Zahlungsflüsse mehr notwendig sind. Da es sich bei der Zuständigkeit für Personen gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG um eine reine Zuständigkeit des Landes Oberösterreich im Bereich der Kostentragung handelt, ist auch keine Umlage zu den regionalen Trägern erforderlich.

#### **Zu Art. II Z 7 (§ 45 Abs. 6):**

Für die Personengruppe nach § 13 Abs. 3a soll ungeachtet der Kostenträgerschaft durch das Land Oberösterreich die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen - analog zu den übrigen Empfängerinnen und Empfängern der bedarfsorientierten Mindestsicherung - bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegen.

**Zu Artikel III**  
**(Zu den Bestimmungen über die Abrechnung des Landes-Pflegegeldes**  
**für die Jahre 2010 bis 2012)**

Mit 1. Jänner 2012 ist die Kompetenz des Landespflegegeldes von den Bundesländern auf den Bund übergegangen. Dies wurde mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 geregelt. Daher ist in Oberösterreich seitdem die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) auch für die Landespflegegeldfälle zuständig. Da noch "Altfälle" und anhängige Verfahren abzuwickeln sind und auch das Umlageverfahren gemäß § 18 Abs. 3 und 4 Oö. LPGG berechnet werden muss, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen eine einmalige Abrechnung im August 2013 durchgeführt. Um diese Finalisierung der Finanzströme (Vorschreibungen und Gegenverrechnung) zu erreichen und eine diesbezügliche gesetzliche Grundlage für die Umlagebescheide zu schaffen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

**Zu Artikel IV**  
**(Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen)**

**Zu Art. IV (Abs. 1):**

Da es wie schon weiter oben erwähnt um die Auszahlung von wiederkehrenden Geldleistungen für hilfebedürftige Menschen geht ist es notwendig, dieses Landesgesetz so schnell wie möglich zu erlassen. Da es laufende Verfahren zu einer Leistung gemäß § 16 Oö. ChG gibt, welche zum Zeitpunkt der Aufhebung der gesetzwidrigen Normen noch nicht abgeschlossen waren und diese nicht mehr fortgeführt werden, da dadurch (vermutlich) rechtswidrige Verfahrenserfolge eingetreten wären, ist es notwendig, dass diese offenen Verfahren nach der neuen Rechtslage durchgeführt werden. Dies gilt für Verfahren auf ein Subsidiäres Mindesteinkommen gemäß § 16 Oö. ChG, welche bislang noch nicht mit Bescheid erledigt wurden.

**Zu Art. IV (Abs. 2):**

Da es natürlich laufende Verfahren zu einer Leistung gemäß § 16 Oö. ChG gibt, welche zum Zeitpunkt der Aufhebung der gesetzwidrigen Normen noch nicht abgeschlossen waren und diese nicht mehr fortgeführt werden, da dadurch (vermutlich) rechtswidrige Verfahrenserfolge eingetreten wären, ist es notwendig, dass diese offenen Verfahren nach der neuen Rechtslage durchgeführt werden. Dies gilt für Verfahren auf ein Subsidiäres Mindesteinkommen gemäß § 16 Oö. ChG, welche bislang noch nicht mit Bescheid erledigt wurden.

**Zu Art. IV (Abs. 3):**

Da es mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden wäre sämtlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern eines Subsidiären Mindesteinkommens gemäß § 16 Oö. ChG sowie Empfängerinnen und Empfängern der Leistung gemäß § 18 Oö. ChG



(Übernahme der Kosten der Selbstversicherung in der Krankenversicherung) einen neuen Bescheid gemäß den Regelungen des Oö. BMSG auszustellen, werden die bisher gültigen Bescheide nach den Regelungen des Oö. ChG in das Oö. BMSG übergeleitet und als Bescheide nach den jeweils gültigen Regelungen verstanden.

**Zu Art. IV (Abs. 4):**

Da es durch die Überführung von Menschen mit Beeinträchtigungen in das Regime des Oö. BMSG auch zur Unterwerfung dieser Personen in Bezug auf die Freibeträge nach dem Oö. BMSG kommt, sind auch hier Übergangsregelungen einzuführen, da es eine nicht zulässige Härte wäre und dem Vertrauensgrundsatz widersprechen würde, wenn man mit Einführung dieses Landesgesetzes die Freibetragsregelungen des Oö. BMSG sofort zur Anwendung bringen würde. Deswegen wurde die vorliegende Regelung eingeführt, damit Menschen mit Beeinträchtigungen bis zum Jahr 2019 die Möglichkeit gegeben wird, bei Bezug einer bedarfsorientierten Mindestsicherung das jeweilige Vermögen anzupassen. Es gelten daher die bisherigen Freibetragsgrenzen, welche im Oö. ChG normiert sind. Ebenso wird mit dieser Bestimmung festgehalten, dass es zu keiner Schlechterstellung der Leistungsbezieherinnen und -bezieher einer bisherigen Leistung nach dem Oö. ChG kommen darf. Somit werden die Auszahlungsbeträge, welche die Menschen mit Beeinträchtigungen bisher erhalten haben, gleich bleiben (außer natürlich bei einer Besserstellung) und jene Personen, die schlechter gestellt werden würden, behalten den derzeitigen Status quo, bis auch im Rahmen (einer etwaigen) Valorisierung der neuen Mindeststandards die bisherige Leistung übertroffen wird. Die letzte Bestimmung dieses Artikels enthält die Regelung der Beibehaltung der Kostenersatzbestimmungen des Oö. ChG für Personen, welche bisher eine Leistung gemäß § 16 Oö. ChG bezogen haben. Dabei geht es darum, dass Menschen, welche eine Leistung nach dem Oö. ChG beziehen, weiterhin diesem Regime unterworfen bleiben sollen und auch einen Kostenersatz nach dieser Regelung leisten sollen, es sei denn, das Oö. BMSG enthält günstigere Regelungen für diese Personen.

**Zu Art. IV (Abs. 5):**

Da es auch Leistungsbezieherinnen und -bezieher gibt, die unter die Regelung von § 13 Abs. 3a Oö. BMSG fallen werden und diese schon vorab eine bedarfsorientierte Mindestsicherung zugesprochen bekommen haben, darf es zur Hintanhaltung einer Verschlechterung in derartigen Fällen zu keiner Herabsetzung der Mindeststandards kommen. Deswegen ist diese Regelung notwendig, da ansonsten Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung in vereinzelt Fällen vom bisherigen Leistungsniveau abfallen würden.

**Zu Art. IV (Abs. 6):**

Da durch Einführung dieses Landesgesetzes die Richtsätze der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung wegfallen, ist es notwendig, auch für Schenkungen im Sinn des § 42 Oö. ChG eine Übergangsregelung zu schaffen, da es auch hier dem Vertrauensgrundsatz widersprechen würde, wenn mit Einführung des Landesgesetzes die neuen Regelungen sofort in

Kraft treten würden. Es wurde daher die bisherige Freibetragshöhe bis ins Jahr 2017 prolongiert, da danach die gesetzliche Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Geschenknehmerinnen und Geschenknehmer für die Kosten einer Leistung aufzukommen hat, spätestens abgelaufen ist.

**Zu Art. IV (Abs. 7):**

Hierbei handelt es sich um die üblichen Einführungsbestimmungen für Verordnungen, welche auf Grund von Gesetzen erlassen werden.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden, beschließen.**

Linz, am 16. Jänner 2013

**Affenzeller**  
Obmann  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit  
von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und  
das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I  
(Oö. ChG)**

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), LGBl. Nr. 48/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 1 Z 2 entfällt.*

2. *Im § 4 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge "- Oö. SHG 1998" durch die Wortfolge "und dem Oö. BMSG" ersetzt.*

3. *Im 2. Teil, 1. Hauptstück entfällt der 2. Abschnitt einschließlich dem § 16 (Subsidiäres Mindesteinkommen); der 3. Abschnitt erhält die Bezeichnung "2. Abschnitt".*

4. *Im § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und zur Leistung des subsidiären Mindesteinkommens nach § 16 Abs. 1".*

5. *§ 17 Abs. 2 Z 14 entfällt.*

6. *Im § 18 wird nach dem Wort "Angehörige" die Wortfolge "oder als Leistungsbezieher nach dem Oö. BMSG" eingefügt.*

7. *Im § 20 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".*

8. *Im § 20 Abs. 2 wird in der Z 2 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Z 3 entfällt.*

9. § 20 Abs. 5 Z 3 entfällt.

10. Im § 21 Abs. 1 entfällt die Zahl "16".

11. Im § 23 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

12. Im § 24 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge "und 2".

13. § 24 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die Einstellung von Leistungen nach § 15 Abs. 3 und 4,".

14. § 24 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die Änderung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 und 4,".

15. Im § 24 Abs. 4 Z 1 entfällt die Wortfolge "und von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

16. Im § 25 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

17. Im § 25 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "sowie über die Gewährung von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

18. Im § 39 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

19. Im § 39 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "oder subsidiäres Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

20. Im § 40 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

21. § 40 Abs. 2 entfällt.

22. § 40 Abs. 3 Z 3 entfällt.

23. Im § 41 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

24. Im § 41 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "sowie für die Gewährung von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1" .

25. § 42 Abs. 1 lautet:

"(1) Zum Ersatz der Kosten für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sind auch Personen verpflichtet, denen die leistungsempfangende Person in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung, während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen geschenkt oder ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt."

26. Im § 43 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

27. § 45 Abs. 5 Z 3 lautet:

"3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen nach diesem Landesgesetz steht."

28. § 49 Abs. 3 lautet:

"(3) Über die Einstellung einer Leistung nach § 15 Abs. 3 und 4, deren Änderung oder Neubemessung nach § 15 Abs. 5 und die Kostenersatzpflichten nach den §§ 39 bis 44 entscheidet die Behörde, die für die Gewährung der Leistung nach diesem Landesgesetz zuständig ist."

## **Artikel II** **(Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG)**

Das Landesgesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

*1. § 6 Abs. 5 lautet:*

"(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind."

*2. § 9 Abs. 3 lautet:*

"(3) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung einzelner Einkommensarten, insbesondere solche, die nicht monatlich zur Auszahlung gelangen, sowie weitere Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens festgelegt werden. Dabei ist auf die Aufgaben, Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen."

*3. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

"(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen."

*4. § 44 Abs. 1 lautet:*

"(1) Aufgabe des Landes als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Vorsorge für und die Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

1. gemäß § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Z 1 bis 3, sofern diese in Einrichtungen im Sinn des § 12 Abs. 4 Z 1 und 2 erbracht werden,
2. gemäß § 12 Abs. 4 Z 1 und 2,
3. gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 und § 12 Abs. 4 Z 3,
4. an Personen gemäß § 13 Abs. 3a."
5. Im § 45 Abs. 2 entfällt der Satz "Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."

*5. § 45 Abs. 5 lautet:*

"(5) Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten bedarfsorientierter Mindestsicherung nach Abs. 4 zu übernehmen. Der zu übernehmende Betrag ist auf die einzelnen regionalen Träger zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger umzulegen und von der Landesregierung im 2. Quartal des Folgejahres mit Bescheid vorzuschreiben. Die Einwohnerzahl

bestimmt sich gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Die Finanzkraft ist in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960)."

6. § 45 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen für Personen gemäß dem 5. Hauptstück für das Land als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung obliegt bei Personen im Sinn des § 13 Abs. 3a den Bezirksverwaltungsbehörden."

### **Artikel III**

#### **Bestimmungen über die Abrechnung des Landes-Pflegegeldes für die Jahre 2010 bis 2012**

Für die Jahre 2010 bis 2012 hat die Oö. Landesregierung mit Bescheid die Istkosten der Pflegegeldträger laut Rechnungsabschluss festzustellen und die Vorauszahlungen der Pflegegeldträger aus den Jahren 2010 bis 2011 gegen zu rechnen. Die daraus resultierenden Differenzbeträge sind unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 3 und 4 Oö. Pflegegeldgesetz in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 37/2009 spätestens bis 1. August 2013 anzuweisen.

### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf den Tag seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Artikel II Z 5 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Art. II Z 3, 4 und 6 treten mit 17. August 2012 in Kraft.

(2) Noch nicht rechtskräftig entschiedene Anträge auf eine Leistung nach § 16 Abs. 1 Oö. ChG gelten als Anträge gemäß § 28 Oö. BMSG auf eine Leistung nach § 13 Oö. BMSG.

(3) Bescheide und Leistungen, welche auf Grund des Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, rechtskräftig erlassen bzw. erbracht wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide nach § 16 Oö. ChG gelten als Bescheide nach § 13 Oö. BMSG,
2. anstelle von Leistungen nach § 18 Oö. ChG hat der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung zu leisten.

(4) Für leistungsbeziehende Personen nach § 13 Oö. BMSG, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Leistung nach § 16 Oö. ChG bezogen haben, gilt:

1. abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG werden bis 31. Oktober 2019 folgende nicht zu berücksichtigende Beträge aus dem Vermögen festgelegt:
  - a) bei Leistungen gemäß § 12 Oö. ChG ein Betrag von 12.000 Euro;
  - b) bei Leistungen gemäß §§ 11, 13 oder 14 Oö. ChG ein Betrag von 40.000 Euro;

2. die Höhe der zuletzt zuerkannten Richtsätze gemäß § 16 Abs. 6 und 7 Oö. ChG darf nicht unterschritten werden;
3. die Bestimmungen des 5. Teiles, 1. Abschnitt Oö. ChG, LGBl. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, gelten weiter, sofern nicht das Oö. BMSG eine günstigere Regelung enthält. Dies gilt auch für Ersatzpflichtige gemäß §§ 41 und 42 Oö. ChG.

(5) Für leistungsbeziehende Personen gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG, welche vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes Leistungen gemäß § 13 Oö. BMSG iVm. § 1 Oö. BMSV bescheidmäßig zuerkannt bekommen haben, gilt, dass das am 16. August 2012 bestehende Leistungsniveau auf Grund dieses Landesgesetzes nicht unterschritten werden darf. Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer Änderung der für die Leistungszuerkennung bzw. -bemessung relevanten Umstände.

(6) Für Schenkungen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes getätigt wurden, gilt bis zum 31. Dezember 2017 anstelle der Regelung, dass der achtfache Richtsatz des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende gemäß § 42 Abs. 1 Oö. ChG gilt, ein Betrag von 8.535 Euro.

(7) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(8) Die Landesregierung hat dem Landtag bis längstens 31. März 2014 einen Bericht über die durch dieses Landesgesetz bewirkten Änderungen insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen von leistungsbeziehenden Personen vorzulegen.

(9) Die Regelungen über die Mindestsicherung für leistungsbeziehende Personen nach Artikel II Z 3 (§ 13 Abs. 3a Oö. BMSG) treten mit 31. Juli 2014 außer Kraft.